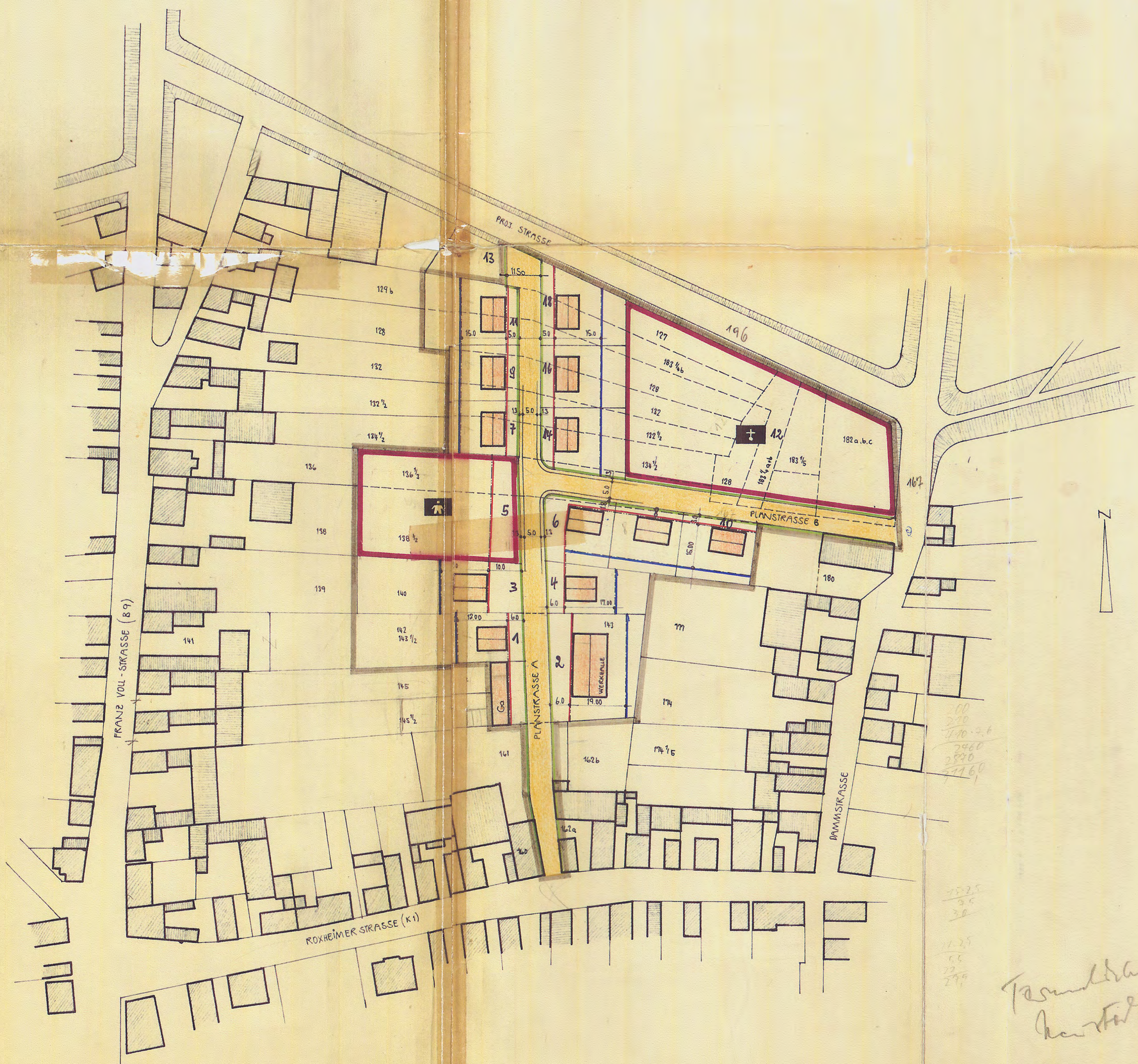


TEILBEBAUUNGSPLAN 'IM DORF' IN BOBENHEIM/RH

M 1:1000
1. AUSFERTIGUNG



A. ZEICHENERKLÄRUNG:

- = BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE
- = BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE
- = GEPLANTE GEBÄUDE
- = NEUE BZW. VERBLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- = BAULINIE
- = BAUGRENZE
- = AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- = GRENZE DES BEBAUUNGSGEBIETES
- = STRASSE
- = FLÄCHE FÜR NEU GEMEINBEDARF
- = KINDERGARTEN (KATH.)
- = KIRCHE (EVANG. GEMEINDEZENTRUM)
- = GARAGEN

Der Bebauungsplan hat nach örtlicher
Bekanntmachung vom 22.10.1966
in der Zeit vom 12.11.1966 bis
12.12.1966 zur öffentlichen
Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung
aufgelegen. Während der Auflage wurden
keine Bedenken und Anregungen
vorgebracht.

Bobenheim a. Rhein, 23. Juni 1967
Der Bürgermeister: *[Signature]*
(DS.) 1. Beigeordneter

BOBENHEIM/RH. IM MAI 1966
DER ARCHITEKT:

ERNST MERKEL
ARCHITEKT
BOBENHEIM/RHEIN

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. Art der baulichen Nutzung: Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO.
2. Vollgeschosse: Für das Baugebiet wird 2-geschoßige Bauweise als Höchstgrenze im Sinne von § 17(4) BauNVO festgesetzt.
3. Grundstücksgrößen: Die Mindestgröße der Baugrundstücke ist mit 550 m² vorgeschrieben.
4. Rheindeichschutzzone: Für alle baulichen Maßnahmen, die innerhalb einer Schutzzone von 150 m vom Deichfuß aus gemessen durchgeführt werden, ist die Genehmigung des Landratsamtes Frankenthal-untere Wasserbehörde erforderlich.

Festgelegt durch Gemeinderatsbeschluss vom 26.5.1967

Bobenheim a. Rh., den 22. Juni 1967
Die Gemeindeverwaltung:
[Signature]
Bürgermeister

C. Begründung:

1. Dieser Teilbebauungsplan berücksichtigt bereits die Festsetzungen des in Aufstellung begriffenen Flächennutzungsplanes.
2. Die Erstellung dieses Teilbebauungsplanes ist erforderlich, um die Bauabsichten der prot. und kath. Kultusgemeinde, sowie der Reiffeisenkasse verwirklichen zu können. Das Planungsgebiet umfaßt eine Fläche von 2 ha.
3. Die erforderlichen Versorgungsleitungen, wie Gas, Wasser und Strom, werden im Zuge der Bebauung des Planungsgebietes verlegt. Der Anschluß an die bereits verlegte Kanalisation ist ohne weiteres möglich.
4. Bei Verwirklichung dieses Planes entsteht der Gemeinde ein voraussichtlicher Erschließungskostenanteil in Höhe von DM 200.000,-. Der Kostenanteil der Gemeinde ist im § 4 der Erschließungskostensatzung vom 10.3.1962 mit 30 % festgelegt.
5. Zur Or...
6. Mit de...

Der Bebauungsplan wird hiermit gem. § 10 GemO-DVO ausgefertigt.

Bobenheim-Roxheim, den 29.05.1998
Gemeindeverwaltung
[Signature]
(Gräfin)
Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 05.06.1998 in ortsüblicher Weise im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan wird rückwirkend zum 03.10.1967 in Kraft gesetzt; der Plan wird gem. § 12 BauGB einschließlich der gestalterischen Festsetzungen gem. § 123 LBauO ab diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich.

Bobenheim-Roxheim, den 05.06.1998
Gemeindeverwaltung
[Signature]
(Gräfin)
Bürgermeister

I. Fertigung

Genehmigt

mit RE. vom 3. Okt. 1967
Az. 421-521- F 7/4
Neustadt an der Weinstraße,
den 3. Okt. 1967

Bezirksregierung der Pfalz
Im Auftrag

